



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

DE

ECB-PUBLIC

**LEITLINIE (EU) [JJJJ/XX\*] DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**

**vom [Tag. Monat] 2016**

**über die Nutzung der im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräume durch die nationalen zuständigen Behörden in Bezug auf weniger bedeutende Institute**

**([EZB/JJJJ/XX])**

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,  
gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 5 Buchstaben a und c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Zentralbank (EZB) ist dafür verantwortlich, dass der Einheitliche Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) wirksam und einheitlich funktioniert. Sie übt die Aufsicht über das Funktionieren des Systems im Hinblick auf die Gewährleistung der einheitlichen Anwendung hoher Aufsichtsstandards und die Einheitlichkeit der Aufsichtsergebnisse in den teilnehmenden Mitgliedstaaten aus. Die EZB kann Leitlinien für die nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities – NCAs) erlassen, nach deren Maßgabe Aufsichtsaufgaben von den NCAs durchzuführen und Aufsichtsbeschlüsse durch die NCAs zu fassen sind.
- (2) Die EZB hat gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1024/2013 und (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank (EZB/2014/17)<sup>2</sup> die einheitliche Anwendung von Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute innerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten sicherzustellen.

---

\* Diese Nummer wird vom Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union bei der Veröffentlichung der Leitlinie im Amtsblatt vergeben.

<sup>1</sup> ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1).

- (3) Als zuständige Behörde gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 hat die EZB eine Reihe von im Unionsrecht gemäß der Verordnung (EU) 2016/445 der Europäischen Zentralbank (EZB/2016/4)<sup>3</sup> eröffneten Optionen und Ermessensspielräumen in Bezug auf Kreditinstitute, die als weniger bedeutend eingestuft werden, genutzt.
- (4) Obwohl die NCAs in erster Linie für die Nutzung der betreffenden Optionen und Ermessensspielräumen in Bezug auf weniger bedeutende Institute zuständig sind, wird der EZB gegebenenfalls im Rahmen ihres übergreifenden Überwachungsmandats innerhalb des SSM ermöglicht, das Ziel der einheitlichen Nutzung von Optionen und Ermessensspielräumen in Bezug auf bedeutende und weniger bedeutende Institute zu fördern. Dadurch wird sichergestellt, dass a) die Beaufsichtigung von Kreditinstituten in den teilnehmenden Mitgliedstaaten in einer kohärenten und effektiven Art und Weise umgesetzt wird, b) das einheitliche Regelwerk für Finanzdienstleistungen in allen betroffenen Mitgliedstaaten in der gleichen Weise auf Kreditinstitute angewandt wird und c) alle Kreditinstitute einer Aufsicht von höchster Qualität unterliegen.
- (5) Mit dem Ziel, das Erfordernis einer einheitlichen Anwendung von Aufsichtsstandards in Bezug auf bedeutende und weniger bedeutende Institute einerseits mit der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes andererseits in Einklang zu bringen, hat die EZB bei den Optionen und Ermessensspielräumen, die sie im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/445 (EZB/2016/4) genutzt hat, bestimmte Optionen und Ermessensspielräume identifiziert, die von den NCAs in der gleichen Weise bei der Beaufsichtigung von weniger bedeutenden Instituten genutzt werden sollten.
- (6) Optionen und Ermessensspielräume, die den zuständigen Behörden gemäß den Artikeln 89 Absatz 3, 178 Absatz 1 Buchstabe b und 282 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> in Bezug auf Eigenmittel- und Kapitalanforderungen sowie gemäß den in den Artikeln 471 Absatz 1 und 478 Absatz 3 Buchstaben a und b derselben Verordnung festgelegten Übergangsbestimmungen gewährt wurden, wirken sich auf die Höhe und Qualität der Eigenmittel und die Kapitalquoten weniger bedeutender Institute aus. Eine umsichtige und einheitliche Anwendung dieser Optionen und Ermessensspielräume ist aus mehreren Gründen notwendig. Sie gewährleistet, dass a) den mit qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors verbundenen Risiken angemessen Rechnung getragen wird, b) die Definition von „Ausfall“ in Bezug auf die Angemessenheit und Vergleichbarkeit von Eigenmittelanforderungen einheitlich angewandt wird, und c) Eigenmittelanforderungen für Geschäfte mit nicht linearem Risikoprofil oder für Zahlungskomponenten und Geschäfte mit Schuldtiteln als Basiswerten, für die das Institut das Delta oder die geänderte Laufzeit nicht ermitteln kann, mit Umsicht ermittelt werden. Durch eine harmonisierte Anwendung der Übergangsbestimmungen in Bezug auf den Abzug von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen und latenten Steueransprüchen wird gewährleistet, dass die durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eingeführte strengere Definition

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2016/445 der Europäischen Zentralbank vom 14. März 2016 über die Nutzung der im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräume (EZB/2016/4) (ABl. L 78 vom 24.3.2016, S. 60).

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

- von aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln von allen Kreditinstituten in den teilnehmenden Mitgliedstaaten innerhalb eines angemessenen Zeitraums umgesetzt wird.
- (7) Optionen und Ermessensspielräume hinsichtlich der Ausnahme von Risikopositionen von der Anwendung der in Artikel 395 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Obergrenzen für Großkredite sollten einheitlich auf bedeutende und weniger bedeutende Institute angewandt werden, um gleiche Bedingungen für Kreditinstitute in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu schaffen, Konzentrationsrisiken aufgrund bestimmter Risikopositionen zu beschränken und sicherzustellen, dass dieselben Mindestanforderungen für die Prüfung der Einhaltung der in Artikel 400 Absatz 3 derselben Verordnung festgelegten Bedingungen innerhalb des SSM angewandt werden. Insbesondere sollten Konzentrationsrisiken aufgrund gedeckter Schuldverschreibungen, die in den Geltungsbereich des Artikels 129 Absätze 1, 3 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, sowie gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten bestehende oder von ihnen garantierte Risikopositionen, denen nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein Risikogewicht von 20 % zugewiesen würde, beschränkt werden. In Bezug auf gruppeninterne Risikopositionen einschließlich Beteiligungen und sonstigen Anteilen ist zu gewährleisten, dass eine Entscheidung, diese Risikopositionen vollständig von der Anwendung der Obergrenzen für Großkredite auszunehmen, auf einer gründlichen Bewertung im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 2016/445 (EZB/2016/4) basiert. Bei der Bewertung, ob eine Risikoposition, einschließlich Beteiligungen und sonstigen Anteilen, gegenüber regionalen Kreditinstituten oder Zentralkreditinstituten, denen das Kreditinstitut aufgrund von Rechts- oder Satzungs Vorschriften im Rahmen eines Verbunds angeschlossen ist und die nach diesen Vorschriften beauftragt sind, den Liquiditätsausgleich innerhalb dieses Verbunds vorzunehmen, die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Obergrenzen für Großkredite gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2016/445 (EZB/2016/4) erfüllt, ist die Anwendung einheitlicher Kriterien geboten. Eine derartige Anwendung soll sicherstellen, dass bedeutende und weniger bedeutende Institute, die demselben Verbund angeschlossen sind, auf einheitliche Weise behandelt werden. Die Nutzung der in Artikel 400 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Option, wie sie in dieser Leitlinie festgelegt ist, sollte nur Anwendung finden, wenn der betreffende Mitgliedstaat die in Artikel 493 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthaltene Option nicht genutzt hat.
- (8) Optionen und Ermessensspielräume, die den zuständigen Behörden gemäß Artikel 24 Absätze 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission<sup>5</sup> zur Berechnung von Abflüssen aus stabilen Privatkundeneinlagen, die durch ein Einlagensicherungssystem gedeckt sind, um Liquiditätsdeckungsanforderungen zu berechnen, gewährt werden, sollten in Bezug auf bedeutende und weniger bedeutende Kreditinstitute einheitlich genutzt werden, um die Gleichbehandlung von Kreditinstituten im selben Einlagensicherungssystem sicherzustellen —

---

<sup>5</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 1).

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

*KAPITEL I*

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

*Artikel 1*

**Gegenstand und Geltungsbereich**

In dieser Leitlinie sind einige der allgemeingültigen Optionen und Ermessensspielräume aufgeführt, die den zuständigen Behörden in Bezug auf Aufsichtsanforderungen durch das Unionsrecht eröffnet sind, und deren Nutzung durch die NCAs in Bezug auf weniger bedeutende Institute vollständig an die Nutzung der betreffenden Optionen und Ermessensspielräume durch die EZB gemäß der Verordnung (EU) 2016/445 (EZB/2016/4) angeglichen werden soll.

*Artikel 2*

**Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Leitlinie gelten die in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013, Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 (EZB/2014/17) und Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 enthaltenen Begriffsbestimmungen.

*KAPITEL II*

**NUTZUNG VON OPTIONEN UND ERMESSENSSPIELRÄUMEN IN BEZUG AUF WENIGER BEDEUTENDE INSTITUTE, DIE EINE VOLLSTÄNDIGE ANGLEICHUNG AN DAS FÜR BEDEUTENDE INSTITUTE GELTENDE RECHT ERFORDERT**

*ABSCHNITT I*

***Eigenmittel***

*Artikel 3*

**Artikel 89 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013: Risikogewichtung und Verbot qualifizierter Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors**

Die Nutzung der in Artikel 89 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthaltenen Option hinsichtlich der Risikogewichtung und des Verbots qualifizierter Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors durch die NCAs erfolgt in Bezug auf weniger bedeutende Institute in Übereinstimmung mit Artikel 3 der Verordnung (EU) 2016/445 (EZB/2016/4).

*ABSCHNITT II***Kapitalanforderungen***Artikel 4***Artikel 178 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013: Schuldnerausfall**

Die Nutzung der in Artikel 178 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthaltenen Option hinsichtlich des Schuldnerausfalls durch die NCAs erfolgt in Bezug auf weniger bedeutende Institute in Übereinstimmung mit Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/445 (EZB/2016/4).

*Artikel 5***Artikel 282 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013: Hedging-Sätze**

Die Nutzung der in Artikel 282 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthaltenen Option hinsichtlich Hedging-Sätzen durch die NCAs erfolgt in Bezug auf weniger bedeutende Institute in Übereinstimmung mit Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/445 (EZB/2016/4).

*ABSCHNITT III***Großkredite***Artikel 6***Artikel 400 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013: Ausnahmen**

Die Nutzung der in Artikel 400 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthaltenen Option hinsichtlich Ausnahmen durch die NCAs erfolgt in Bezug auf weniger bedeutende Institute in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/445 (EZB/2016/4) einschließlich der damit verbundenen Anhänge.

*ABSCHNITT IV***Liquidität***Artikel 7***Artikel 24 Absätze 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61: Abflüsse aus stabilen Privatkundeneinlagen**

Die Nutzung der in Artikel 24 Absätze 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 enthaltenen Option hinsichtlich Abflüssen aus stabilen Privatkundeneinlagen durch die NCAs erfolgt in Bezug auf weniger bedeutende Institute in Übereinstimmung mit Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/445 (EZB/2016/4).

## ABSCHNITT V

**Übergangsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013***Artikel 8***Artikel 471 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013: Ausnahmen vom Abzug von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen von Posten des harten Kernkapitals**

Die Nutzung der in Artikel 471 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthaltenen Option hinsichtlich der Ausnahmen vom Abzug von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen von Posten des harten Kernkapitals durch die NCAs erfolgt in Bezug auf weniger bedeutende Institute in Übereinstimmung mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/445 (EZB/2016/4).

*Artikel 9***Artikel 478 Absatz 3 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013: Auf Abzüge von wesentlichen Beteiligungen an Unternehmen des Finanzsektors und latenten Steueransprüchen, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind, vom harten Kernkapital anwendbare Prozentsätze**

Die Nutzung der in Artikel 478 Absatz 3 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthaltenen Option hinsichtlich der auf Abzüge von wesentlichen Beteiligungen an Unternehmen des Finanzsektors und latenten Steueransprüchen, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind, vom harten Kernkapital anwendbaren Prozentsätze durch die NCAs erfolgt in Bezug auf weniger bedeutende Institute in Übereinstimmung mit Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/445 (EZB/2016/4).

## KAPITEL III

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN***Artikel 10***Wirksamwerden und Umsetzung**

- (1) Diese Leitlinie wird am Tag ihrer Mitteilung an die NCAs wirksam.
- (2) Die NCAs müssen diese Leitlinie ab dem 1. Januar 2018 befolgen, mit Ausnahme des Artikels 7, den sie ab dem 1. Januar 2019 befolgen müssen.

*Artikel 11***Adressaten**

Diese Leitlinie ist an die NCAs der teilnehmenden Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Frankfurt am Main am [Tag. Monat JJJJ].

*Für den EZB-Rat*

*Der Präsident der EZB*

Mario DRAGHI